

Satzung Inge Römer-Stiftung

Präambel

Frau Inge Römer hat den Willen, ihre aus ihrem künstlerischen Lebenswerk entstandene Sammlung von Gemälden ungeteilt ihrer Heimatstadt Osnabrück zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung gibt einen umfassenden Einblick in ihr gesamtes künstlerisches Schaffen. Mit dieser Sammlung errichtet Frau Inge Römer die treuhänderische „Inge Römer-Stiftung“ unter der Trägerschaft der Bürgerstiftung Osnabrück. Die Bürgerstiftung Osnabrück soll sicherstellen, dass die mit dem Namen Inge Römer verbundene Sammlung dauerhaft in Osnabrück wirken kann, dem Publikum zugänglich ist und durch gezielte Maßnahmen das kulturelle Leben der Stadt und der Region mitprägt.

Errichtung der „Inge Römer-Stiftung“ unter der Trägerschaft der Bürgerstiftung Osnabrück

Mit Erbvertrag vom 06.03.2006 zur UR-Nr. 99/2006 des Notars J. M. Sunder aus Osnabrück hat Frau Inge Römer die Bürgerstiftung Osnabrück als Erbin eingesetzt. Die Treuhänderin nimmt die Erbeinsetzung an. Der Nachlass besteht zur Zeit im Wesentlichen aus der Sammlung der im künstlerischen Lebenswerk der Erblasserin entstandenen Gemäldesammlung und dem Grundstück Rehmstraße 2 in Osnabrück, eingetragen im Grundbuch von Osnabrück Band 676 Blatt 23137. Die Erbeinsetzung erfolgte mit dem Ziel, dass die der Übertragung auf den Todesfall zugeordneten Vermögenswerte in eine gemeinnützige, nicht rechtsfähige treuhänderische Inge-Römer-Stiftung unter der Trägerschaft der Bürgerstiftung Osnabrück eingebracht werden (Stiftungsgeschäft). Die Bürgerstiftung Osnabrück, als Treuhänderin und Trägerin, hat die Aufgabe, das Vermögen nur entsprechend der nachstehenden Satzung zu verwenden und von dem sonstigen Vermögen der Bürgerstiftung Osnabrück getrennt zu halten und gesondert zu verwalten.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen erhält die Inge Römer-Stiftung folgende

S a t z u n g

§ 1

- Name -

Die Stiftung führt den Namen „Inge Römer-Stiftung“. Sie ist eine unselbständige treuhänderische, gemeinnützige Stiftung und hat ihren Sitz in Osnabrück.

§ 2

- Trägerin -

Trägerin der unselbständigen Stiftung „Inge Römer-Stiftung“ ist die Bürgerstiftung Osnabrück in Osnabrück.

§ 3

- Stiftungszweck -

Zweck der Stiftung ist im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Osnabrück und ihrer Region insbesondere die Erhaltung, Publikation und Präsentation der Gemäldesammlung der Stifterin Inge Römer. Der Stiftungszweck wird weiterhin erreicht durch die Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Verleihung von Kunstpreisen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung und Würdigung des Schaffens junger Nachwuchskünstler.

§ 4**- Gemeinnützigkeit -**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5**- Stiftungsvermögen -**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung im wesentlichen aus der von der Stifterin übertragenen Sammlung ihrer Kunstwerke sowie der Liegenschaft der Stifterin in Osnabrück, Rehmstr. 2.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen im Bestand - z. B. der Verkauf der Liegenschaft Rehmstraße 2 - sind zulässig.
4. Die Bürgerstiftung Osnabrück verpflichtet sich, das Vermögen der Stiftung nach außen und buchhaltungsmäßig im Innenverhältnis als Sondervermögen separat von seinem übrigen Vermögen zu halten und das Kapital sicher und rentierlich anzulegen sowie Buch zu führen. Die Bürgerstiftung Osnabrück handelt als Treuhänderin im Rechtsverkehr für dieses Sondervermögen. Als Teil des Grundstockvermögens der Bürgerstiftung Osnabrück dient das Stiftungsvermögen der Inge Römer-Stiftung ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gem. dieser Stiftungssatzung. Bei der Vergabe der

Erträge des Stiftungsvermögens der Inge Römer-Stiftung soll die Inge Römer-Stiftung auf Dauer genannt werden.

§ 6

- Aufgaben -

Die Bürgerstiftung Osnabrück als Treuhänderin ist dafür verantwortlich, dass das Stiftungsvermögen ertragsmehrend verwaltet und der Bestand der Sammlung der Stifterin erhalten und ihre Publikation und Präsentation in der Stadt Osnabrück und ihrer Region sichergestellt wird.

Erträge des Stiftungsvermögens sind mit Ausnahme angemessener Verwaltungskosten nebst Auslagenersatz der Mitglieder des Kuratoriums in voller Höhe für Maßnahmen zu verwenden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

§ 7

- Aufbewahrungsort -

Aufbewahrungsort der Sammlung ist Osnabrück.

§ 8

- Kuratorium -

1. Das Kuratorium besteht aus

- dem/der Vorsitzenden der Bürgerstiftung Osnabrück (geschäftsführendes Mitglied),
- Herrn Erich Knostmann, Deichstraße 21, 49610 Quakenbrück,
- dem Vorsitzenden des Museums- und Kunstvereins Osnabrück,
- dem Leiter der Kunsthalle Dominikanerkirche André Lindhorst,
- dem/der Vorsitzenden der Werner Egerlandstiftung.

2. Die Vorsitzenden der Bürgerstiftung Osnabrück, des Museums und Kunstvereins Osnabrück und der Werner Egerlandstiftung, können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Herren Erich Knostmann und André Lindhorst können sich durch ein Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Nach Ausscheiden aus dem Kuratorium wird ein von Herrn Erich Knostmann benannter Nachfahre Mitglied des Kuratoriums. Sollte keine Nachfolgebeneennung durch Herrn Erich Knostmann erfolgen, bestimmt das Kuratorium als Ersatzmitglied eine Persönlichkeit der Institution aus der Stadt oder Region Osnabrück, die sich der Förderung junger Künstler verbunden fühlt. Scheidet Herr Lindhorst aus dem Kuratorium aus, wird sein Nachfolger im Amt des Leiters der Kunsthalle Dominikanerkirche Mitglied des Kuratoriums.
3. Die laufenden Angelegenheiten werden durch das geschäftsführende Mitglied erledigt.
4. Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere über Ausstellungen der Sammlung und ihrer Publikation sowie über Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit.

Das Kuratorium entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen,
 - die Maßnahmen zur Erhaltung, Publikation und Präsentation der Gemäldesammlung,
 - Umschichtung des Stiftungsvermögens,
 - Entlastung des geschäftsführenden Mitgliedes auf der Grundlage des Jahresberichts und Jahresabschlusses,
 - Aufhebung der Satzung.
5. Das Kuratorium stellt den Jahresbericht und den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Mitgliedes ohne Stimmrecht des geschäftsführenden Mitglieds. Maßnahmen zur Erhaltung, Publikation und Präsentation der Gemäldesammlung können aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums auf Dritte übertragen werden, wobei sicherzustellen ist, dass der Dritte eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO ist. Als Grundlage für die Vergabe von Stipendien, Beihilfen und anderen Zuwendungen zur Förderung und

Würdigung des Schaffens junger Nachwuchskünstler hat das Kuratorium Vergabensrichtlinien zu schaffen, die die gemeinnützige Zielsetzung sicherstellen. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln müssen Aufwendungen bestritten werden, die mit der künstlerischen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Außerdem ist die Offenheit des Zugangs im Sinne des § 52 Abs. 1 AO sicherzustellen. Die Allgemeinheit muss Kenntnis von dem Angebot der Stiftung erlangen. Die Stiftung hat ihr Angebot und die Vergabensrichtlinien in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Gleiches gilt für die Verleihung von Preisen.

6. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Bürgerstiftung Osnabrück den Ausschlag.
7. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr und wird durch das geschäftsführende Mitglied des Kuratoriums mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Auf Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes muss binnen gleicher Frist eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen werden. Jede fristgemäß einberufene Kuratoriumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 9

- Rechnungsjahr, Prüfung -

1. Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss der Stiftung unterliegt den gleichen Prüfungsanforderungen wie der Jahresabschluss der Bürgerstiftung Osnabrück.

§ 10**- Aufhebung der Stiftung -**

1. Die Aufhebung der Stiftung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck fristgemäß einberufenen Kuratoriumssitzung beschlossen werden, in der mindestens 4 Kuratoriumsmitglieder vertreten sind.

2. Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

Osnabrück, den 06. März 2006

(Inge Römer)

(Dr. Wolfgang Lohrberg, Vorsitzender d.
Bürgerstiftung Osnabrück)